

10.8.2023

## **Stellungnahme zum Vorschlag des BRAK-Ausschusses Insolvenzrecht – Abstimmung BRAK-BStBK-WPK v. 1.07.2023 (1.0) betreffend berufsrechtliche Regelung zur Führung eines Bundesverzeichnisses für Insolvenzverwalter\*innen/Sachwalter\*innen**

Der Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte (BAKinso e.V.) als **Interessenverband der insolvenz- und restrukturierungsgerichtlichen Rechtsanwender\*innen in Deutschland** nimmt zu dem vorgenannten Vorschlag wie folgt Stellung.

I. Mit Stellungnahme v. 10.3.2023 (s. unter <https://www.bak-inso.de/dokumente-stellungnahmen/verwalterauswahl/>) hatte der BAKinso e.V. kritisch Stellung genommen zum BRAK-Vizepräsidentenschreiben v. 27.02.2023 mit dem ergänzten (berufsrechtlichen) Regulierungsvorschlag der BRAK („InsOAusschuss v. 1.2.2023“).

Wie in der genannten Stellungnahme mitgeteilt, wurde BAKinso e.V. entgegen der Behauptung der BRAK weder in den Diskussionsprozess des Vorschlages seitens der BRAK eingebunden noch nach dessen Verabschiedung dazu konsultiert.

II. Entgegen der Behauptung der BRAK mit dem jetzigen geänderten Vorschlag<sup>1</sup> an „die Verbände“ herantreten zu wollen oder herantreten zu sein, ist festzustellen, dass eine Kontaktaufnahme zum BAKinso e.V. (bisher) nicht erfolgt ist. Damit setzt sich die zu I. beschriebene Vorgehensweise leider fort.

III. BAKinso e.V. schließt sich der Auffassung an, dass die BRAK keine „behördliche“ Stelle i.S.d. Beschlusses der Justizminister\*innenkonferenz zu berufsrechtlichen Regelungen im Insolvenzbereich v. 11.11./12.11.2021 ist.<sup>2</sup>

Eine „zentrale Stelle“ bei der BRAK zur Führung des Bundesverzeichnisses bleibt aus den Gründen der BAKinso-Stellungnahme v. 10.3.2023 abzulehnen.

IV. Der jetzige geänderte Vorschlag befasst sich nur mit Änderungen zu den vorgeschlagenen neuen Regelungen § 191f und 191g BRAO-E.

1. Wesentliche Änderungen beim Regelungsvorschlag zum Aufgabenbereich der „zentralen Stelle“ in der jetzigen Neufassung v. § 191f BRAO-E vermag BAKinso e.V. nicht zu erkennen.

Offensichtlich soll diese nunmehr zu jedem nach wie vor regional eingehenden Aufnahmeantrag (§ 47a Abs.2 BRAO-E, § 47d Abs.1 S.2 BRAO-E) eine Stellungnahme abgeben, statt, dass sie es nur „kann“. Aufgrund der nach wie vor nicht ausreichenden Kriterienkatalogsaufnahmebestimmungen und Überprüfungsbestimmungen (BAKinso-Stellungnahme v. 10.3.2023 mit Verweis auf vorherige Stellungnahmen) läuft eine solche leer. Überprüfungen finden geregelt nicht statt. Interessant ist lediglich, dass die BRAK ausweislich des dokumentierten Entstehungsprozesses den Vorschlag der BStK und der WPK abgelehnt hat, dass die BRAK sich mit kritischen Stellungnahmen d. „zentralen Stelle“ „intensiv“ auseinandersetzen habe. Ein Kommentar hierzu erübrigt sich.

---

<sup>1</sup> BRAK-Mitteilungen 3-2023 v. 19.6.2023.

<sup>2</sup> Brückner, INDAT-Report 6/2023, 54,55.

2. Die in § 191f Abs.5 aufgenommene Verpflichtung, den Gerichten Hilfestellung und Informationen zu geben, wobei der Rück-Bezug auf „Amtshilfe“ unkorrekt ist, da die BRAK kein „Amt“ ist, kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Justiz an der gesamten Aufgabeführung der zentralen Stelle nicht beteiligt ist.

3. Mit der insofern unveränderten Besetzungsregelung zu § 191g BRAO-E erhalten nunmehr die BStK und die WPK je einen v. sieben Plätzen der Mitglieder der „zentralen Stelle“. Dies dient offenbar dazu, die Zustimmung dieser Kammern „preiswert“ herbeizuführen.

An der Gundkritik des BAKinso e.V. ändern diese marginalen Änderungsregelungen nichts: Diejenigen, die ein Bundesverzeichnis der amtlich zu bestellenden Personen nutzen sollen und diese Personen bestellen, sollen zu der Zusammensetzung des Bundesverzeichnisses nicht mitwirken und mitreden dürfen. Der jetzige Vorschlag bleibt daher so ungenügend und absurd wie der bisherige (wir verweisen auf die BAKinso-Stellungnahme v. 10.3.2023).

*Vorstand und Beirat*

*gez. i.V. Frind (Vorstand)*

---

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

info@bak-inso.de

[www.bak-inso.de](http://www.bak-inso.de)

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof  
Berliner Platz 1  
95030 Hof

info@bak-inso.de

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;  
IBAN: DE75 4005 0150 0134 9289 10 BIC: WELA DE D1 MST  
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand; Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B